



Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




Bund

 Änderung: [BioAbfV](#) »Bioabfallverordnung«
vom 27.9.2017


Die Änderung resultiert aus der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung.

 Änderung: [12. BImSchV](#) »Störfallverordnung«
vom 2.10.2017

Es handelt sich um eine Berichtigung der Neufassung.


 Änderung: [30. BImSchV](#) »Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen«
vom 27.9.2017


Die Änderung resultiert aus der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung.

 Änderung: [TRGS 420](#) »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung«
vom 11.9.2017, veröffentlicht am 17.10.2017


Die Änderung betrifft die Anlage zur TRGS 420:


- Nr. 2: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) bei der Anwendung von Niedertemperatur- Dampf-Formaldehyd-(NTDF)-Verfahren zur Sterilisation im Gesundheitswesen gem. Anlage 5 zu TRGS 513, Oktober 2017
- Nr. 3: Die bisherige LV 24 »Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck« wurde zurückgezogen.

 Beachten Sie die Änderungen in Ihrer Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [TRGS 513](#) »Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd«
vom 11.9.2017, veröffentlicht am 17.10.2017


Die Anlage 5 »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) bei der Anwendung von Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-(NTDF)-Verfahren zur Sterilisation im Gesundheitswesen« wurde neu gefasst.

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [TRGS 529](#) »Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas«
vom 11.9.2017, veröffentlicht am 17.10.2017


In Nr. 4.2.1 Abs. 7 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

Explosionsgefährdete Bereiche können in Zonen eingeteilt werden. Für bestimmte Anwendungsfälle kann dazu die EX-RL Beispielsammlung zur DGUV Regel 113-001, insbesondere

 Neu: [TRGS 561](#) »Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen«
vom 4.10.2017


 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 6.7.2017, veröffentlicht am 17.10.2017

Punkt 4.8, als Erkenntnisquelle für die Einstufung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen und die dabei zugrunde gelegten Maßnahmen herangezogen werden. Das Ergebnis der möglichen Zoneneinteilung muss aus dem Explosionsschutzdokument hervorgehen und sollte in einem Ex-Zonen-Plan dargestellt werden.

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Diese neue TRGS betrifft insbesondere folgende Branchen und Bereiche:


- Nichteisenmetall-Metallerzeugung,
- Hartmetallproduktion,
- Roheisen- und Stahlerzeugung,
- Galvanik und Beschichtung mit Chromaten,
- Batterieherstellung,
- Recycling,
- Herstellung und Verwendung von Katalysatoren und Pigmenten.


 Für vergleichbare Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen, die sich nicht einer der genannten Branchen zuordnen lassen, gilt die TRGS gleichermaßen.

Im Wesentlichen geht es um folgende Metalle:


- Arsenverbindungen*
- Beryllium und Berylliumverbindungen
- Cadmium und anorganische Cd-Verbindungen*
- Chrom VI-Verbindungen
- Kobalt und Kobaltverbindungen*
- Nickelverbindungen*

* jeweils eingestuft als Carc. 1A, Carc. 1B


 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein.


 Die Betreiberpflichten (und den konkreten Anwendungsbereich) finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

- Unter Nummer 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte wird unter »Verwendete Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen« »Spalte Bemerkungen« folgende eine neue Nummer 24 angefügt zu als

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 11.7.2017, veröffentlicht am 17.10.2017

 Änderung: [BBodSchG](#) »Bundes-Bodenschutzgesetz« vom 27.9.2017

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz« vom 15.9.2017


 Änderung: [BBodSchV](#) »Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung« vom 27.9.2017

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch« vom 30.9.2017

 Änderung: [TMG](#) »Telemediengesetz« vom 29.9.2017

Carc 1A oder 1B eingestufte Nickelverbindungen mit einem Verweis zu den TRGS 910 und TRGS 561 (neu).


- Die Liste selbst wird um den Eintrag »Beryllium und seine anorganischen Verbindungen« ergänzt.

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Die Änderung beinhaltet redaktionelle Korrekturen. Darüber hinaus wurde die Anlage 1 ergänzt und angepasst hinsichtlich

- Arsenverbindungen*
- Cadmium und Cd-Verbindungen*
- Chrom VI-Verbindungen
- Kobalt und Kobaltverbindungen*
- Nickelverbindungen*

* jeweils eingestuft als Carc. 1A, Carc. 1B

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Die Änderung resultiert aus der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung.

Die Änderungen gelten ab 1.4.2018.

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten, jedoch können die Änderungen an materiellen Anforderungen ggf. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben haben.

Zur Info:

Geändert wurde u.a. der § 44 »Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten«. Neu hinzugekommen ist der § 56a »Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen«.

Die Änderung resultiert aus der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung.



Hessen (Hess)



Änderung: [HEG Hess](#) »Hessisches Energiegesetz«
vom 5.10.2017



Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NBauO Nds](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 25.9.2017

Die Änderung resultiert vor allem aufgrund der neuen Störfallverordnung hinsichtlich des Achtungsabstands um einen Betriebsbereich, auch in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: [TRGS 561](#) »Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen« vom 4.10.2017

1 Anwendungsbereich

- (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten, bei denen durch eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B ein hohes Risiko gemäß TRGS 910 »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« auftreten kann. Dies gilt für Stoffe mit einer Exposition oberhalb der Toleranzkonzentration.
- (2) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B mit Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder risikobasiertem Beurteilungsmaßstab (BM).
- (3) Diese TRGS konkretisiert die besonderen Schutzmaßnahmen nach § 10 GefStoffV und das Maßnahmenkonzept sowie die Anforderungen der TRGS 910 hinsichtlich der Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen.
- (4) Diese TRGS betrifft insbesondere folgende Branchen und Bereiche:
1. Nichteisenmetall-Metallerzeugung,
 2. Hartmetallproduktion,
 3. Roheisen- und Stahlerzeugung,
 4. Galvanik und Beschichtung mit Chromaten,



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind und stellen Sie sicher, dass Sie diesen nachkommen.

Beachten Sie bitte, dass die TRGS eine Reihe von materiellen Anforderungen (zum Beispiel hinsichtlich der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie der möglichen Schutzmaßnahmen betrifft), die hier nicht dargestellt sind. Bitte beachten Sie auch diese.

5. Batterieherstellung,
6. Recycling,
7. Herstellung und Verwendung von Katalysatoren und Pigmenten.

(5) In der Praxis wird es vergleichbare Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen geben, die sich nicht einer der genannten Branchen zuordnen lassen. Für diese Bereiche gilt diese TRGS gleichermaßen.

(6) Unbeschadet der Festlegungen in dieser TRGS sind die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und § 16 Abs. 2 GefStoffV (Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen) zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Tätigkeiten im Sinne dieser TRGS von Zulassungspflichten oder Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen betroffen sind.

(7) Diese TRGS gilt nicht für Tätigkeiten der schweißtechnischen Praxis wie Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren an metallischen Werkstoffen, bei denen gas- und partikelförmige Gefahrstoffe entstehen können. Hierfür gilt die TRGS 528 »Schweißtechnische Arbeiten«. Sofern in der vorliegenden TRGS Hinweise auf eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen beim Schweißen gegeben werden, ist entsprechend die TRGS 528 maßgeblich.

(8) Diese TRGS gilt nicht für Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 »Laboratorien«. Hierfür gilt die TRGS 526.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeine Hinweise zu Gefährdungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen

(1) Der Arbeitgeber hat [...] eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Dabei sind die in den [verschiedenen] TRGS [...] beschriebenen Vorgehensweisen zu berücksichtigen. Dazu hat er vor Beginn der Tätigkeiten festzustellen, ob krebserzeugende Metalle oder metallische Verbindungen entstehen oder freigesetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch auf Anreicherungseffekte bei thermischen Prozessen z.B. in Filterstäuben zu achten. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Dabei ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob auf krebserzeugende Metalle verzichtet oder ob durch Änderung des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel eine Freisetzung vermindert werden kann. Bei geeigneten Alternativen sind diese anzuwenden [Substitution]. [...]

(6) Der Arbeitgeber stellt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einen Maßnahmenplan auf, in dem er konkret beschreibt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositionsminderung


erreicht werden soll. Im Bereich hohen Risikos ist in dem Maßnahmenplan darzulegen, wie innerhalb von drei Jahren die Toleranzkonzentration/der Beurteilungsmaßstab in der Luft am Arbeitsplatz unterschritten werden soll. Dabei sind die in dieser TRGS beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

(7) In einigen Bereichen wird es nach derzeitigem Kenntnisstand auch bei Umsetzung der in dieser TRGS beschriebenen, anlagen- und verfahrensbezogenen Maßnahmen nicht möglich sein, den AGW, die Toleranzkonzentration oder den Beurteilungsmaßstab zu unterschreiten. In diesen Fällen müssen die Beschäftigten durch eine geeignete Maßnahmenkombination aus technischen, organisatorischen und zuletzt auch persönlichen Schutzmaßnahmen ausreichend geschützt werden. [...]

Dies ist in Kapitel 4.1 Abs. 8 beschrieben.

(15) Der Arbeitgeber hat [...] Fremdfirmen über Gefährdungen von Beschäftigten und spezifische Verhaltensregeln zu informieren, wenn eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen nicht sicher auszuschließen ist. Dies ist insbesondere bei folgenden Tätigkeiten der Fall:

1. Instandhaltung,
2. Gebäudereinigung,
3. Straßenreinigung,
4. Transport und Waschen verschmutzter Arbeitskleidung,
5. Reinigung von Atemschutzgeräten und weiterer persönlicher Schutzausrüstung.

 Quercheck: Wird das bei Ihnen gemacht? Haben Sie zum Beispiel auch Ihren Wäscheservice im Blick?

In Tabelle 1 unter Nr. 3.3 finden Sie Beurteilungsmaßstäbe für krebserzeugende Metalle.

4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

4.1 Branchenübergreifende Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat regelmäßig die Möglichkeit einer Substitution durch Stoffe oder Gemische mit geringerer Gesundheitsgefährdung zu prüfen und vorrangig durchzuführen [...]. Insbesondere hat er auch zu prüfen, ob pulverförmige Materialien durch weniger staubende ersetzt werden können. Beispiele sind der Ersatz von feinpulvrigem oder »mehligem« Material durch z.B. grobkörniges oder stückiges Material. Es ist ebenso zu prüfen, ob Pellets, Granulat, Wachs, Pasten oder Schlicker eingesetzt werden können.

(2) Kann der Arbeitgeber eine Gefährdung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen nicht ausschließen, so hat er unabhängig von der tatsächlichen Expositionshöhe und dem damit korrespondierenden Risikobereich diese auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen oder arbeitsmedizinischer Überwachung (siehe TRGS 500 »Schutzmaßnahmen«).

(3) Wenn es bei Betriebsstörungen zur Freisetzung von krebserzeugenden Stoffen kommen kann, sind alle Maßnahmen wie bei einer hohen Exposition

zu treffen. Insbesondere ist geeigneter Atemschutz (z.B. Atemschutzgeräte) in ausreichender Anzahl und ggf. Schutzhandschuhe vorzuhalten. [...]

Die Absätze 4-8 sowie die Nummern 4.2 bis 5.9 enthalten mögliche Schutzmaßnahmen, zum Teil stoffbezogen, aber vor allem branchen- bzw. anwendungsbezogen. Beachten Sie diese bitte.

6 Arbeitsmedizinische Prävention

Die arbeitsmedizinische Prävention umfasst bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen in der Regel die Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung, der allgemeinen, arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung und der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

6.1 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen soll der Betriebsarzt bzw. der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. Die Beteiligung des Arbeitsmediziners kann je nach den Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägt sein und reicht von kurzen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen bis zum Erstellen der Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers bleiben unberührt.

(2) Im Vordergrund der Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung steht die Berücksichtigung der krebserzeugenden und sonstigen chronischschädigenden Wirkungen der Metalle sowie Belastungen durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Die Arbeitsschwere muss in die Beurteilung der inhalativen Belastung einbezogen werden.

(3) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge (einschließlich Biomonitoring) sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen.

(4) Der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt berät den Arbeitgeber insbesondere auch über Mitteilungen nach § 6 Abs. 4 ArbMedVV (siehe Nr. 6.3 Abs. 9 dieser TRGS). Diese Beratung erfolgt unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.

6.2 Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. Ziel ist die Information der gefährdeten

Mitarbeiter z.B. im Rahmen einer Unterweisung. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist.

(2) Sie erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ggf. unter Beteiligung des Betriebsarztes und soll hauptsächlich die Erläuterung der möglichen, gesundheitlichen Folgen und deren Vermeidung, die Möglichkeit der Verschleppung von Gefahrstoffen sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge in einer für den Laien verständlichen Beschreibung zum Inhalt haben. Sie soll auch über den Nutzen und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge informieren und zur aktiven Beteiligung daran motivieren. Das Beteiligungsgebot des Betriebsarztes kann z.B. erfüllt werden durch Schulung von Führungskräften oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien. [...]

6.3 Individuelle arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der ArbMedVV und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beschlossen

Der Bundesrat hat am 22. September 2017 dem Entwurf der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zugestimmt. Die Zustimmung wurde unter Maßgabe von insgesamt 22 Änderungen beschlossen. Eine Klarstellung zum Umfang der Unterlagen traf der Bundesrat nicht.

Die 9. BImSchV bestimmt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in diesen Verfahren. Aufgrund des bereits am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen neuen Gesetzes über die UVP (UVPG) wurden zahlreiche Anpassungen notwendig.

Umstritten war im Gesetzgebungsverfahren zum UVPG und der 9. BImSchV besonders die Frage, welchen Umfang die auszulegenden Unterlagen dabei besitzen dürfen. Mit Verweis auf § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wiesen einige Länder die Behörden zur Veröffentlichung sämtlicher Antragsunterlagen genehmigungsbedürftiger Anlagen im Internet an. Der Verweis auf diese Regelung wurde vom Bundestag im Gesetzgebungsverfahren gestrichen und

Bestandteil der Änderungen von UVPG und 9. BImSchV ist die Einrichtung eines zentralen Internetportales, in dem Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht und Unterlagen zugänglich gemacht werden. Nach § 19 Abs. 2 UVPG sollen die auszulegenden Unterlagen den UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen umfassen.

seine Anwendung in der Begründung explizit ausgeschlossen. Vielmehr bezeichnet die Begründung nun die Vorgaben des UVPG als abschließend. Der Wirtschaftsausschuss im Bundesrat hatte nun auf eine entsprechende Klarstellung in der 9. BImSchV gedrungen. Dem ist das Bundesratsplenum nicht gefolgt.

Die Umsetzung der Offenlegung von Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte jüngst seine bisherige Verwaltungsanweisung zur umfangreichen Offenlegung von Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Internet zurückgezogen und den § 27a VwVfG für nicht anwendbar erklärt.

[...] Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird in wenigen Wochen erfolgen. *Quelle: DIHK*



1. Entwurf des BREF-Dokuments STS liegt vor

Das überarbeitete Dokument »Best Available Techniques (BAT) Reference Document on Surface Treatment using Organic Solvents (STS)« liegt im ersten [Entwurf](#) vor.

Das bestehende BREF-Dokument datiert aus dem Jahr 2007. Eine Übersicht aller BREF-Dokumente sowie deren Überarbeitungsstatus finden Sie auf der Website des [European IPPC Bureau](#).

Hintergrundinformationen



Übertragungsnetzbetreiber haben die neue EEG-Umlage veröffentlicht

Gemäß § 60 EEG haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom eine EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Darüber hinaus besteht gem. § 61 EEG eine Umlagepflicht für die Eigenversorgung und sonstigen Letztverbrauch. Mit diesen Zahlungen soll die Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der EEG-Umsetzung nach § 3 Abs. 3 und 4 EEG sowie § 6 EEAU gedeckt werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 5 EEG verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen. Da der 15.10.2017 auf einen Sonntag fällt, wurde die EEG-Umlage 2018 am 16.10.2017 veröffentlicht.

Die EEG-Umlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Jahr 2018 6,792 ct/kWh.

Für Strom, der unter die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG fällt, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die EEG-Umlage gemäß §§ 64, 65, 103 EEG anteilig begrenzen.

Das Konzept für das Prognoseverfahren und die Grundlagen für die Berechnung der EEG-Umlage 2018 stehen auf der [Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber](#) zum Download bereit. *Quelle: NETZTRANSPARENZ.DE Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber*



Auch die anderen Umlagen sind veröffentlicht worden. Sie finden die Informationen ebenfalls auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

- [KWK-Umlage](#)
- [§ 19-Umlage](#)
- [Umlage für abschaltbare Lasten](#)

Übertragungsnetzbetreiber legen Netzentgelte für 2018 vor

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben die vorläufigen Preisblätter für 2018 vorgelegt. Während 50Hertz seine Netzentgelte um 11 Prozent senkt, steigen sie bei Tennet um 9 Prozent, TransnetBW um 13 Prozent und bei Amprion um 45 Prozent.

Bei allen Übertragungsnetzbetreibern spielen die Investitionskosten für den Netzausbau noch eine untergeordnete Rolle. Die netzentlastende Funktion der Thüringer Strombrücke zeigt deutlich den Bedarf am Netzausbau bei steigendem Anteil Erneuerbarer Energien und Verlagerung der Erzeugung nach Norden. Die im Juli 2017 verabschiedete bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte (Netzentgeltmodernisierungsgesetz) erfolgt schrittweise ab dem 1. Januar 2019, wirkt sich also auf die Netzentgelte im kommenden Jahr noch nicht aus.

Die Netzentgelte der jeweiligen Anschlussebene enthalten die Netzkosten der darüber liegenden Netzebenen. In den Netzentgelten der Niederspannung machen die Kosten für das Übertragungsnetz je nach Region noch etwa ein Drittel aus.

50Hertz:

- Rückgang der Netzentgelte um 11 Prozent.
- Begründet insbesondere durch die (teilweise) Inbetriebnahme der Thüringer Strombrücke (Südwest-Kuppelleitung) sind die Netzstabilisierungskosten, die im Jahr 2015 noch bei 350 Mio. Euro lagen, 2016 um 50 Prozent verringert werden.
- Mehr Informationen auf den [Preisblättern](#)

Amprion:

- Anstieg der Netzentgelte um durchschnittlich 45 Prozent.
- Wesentlich begründet durch netzentlastende Maßnahmen, die im vergangenen Winter erforderlich waren, u. a. um den Bedarf aus Frankreich, wo einige AKWs nicht am Netz waren, auszugleichen.
- Mehr Informationen auf den [Preisblättern](#)

Tennet:

- Anstieg der Netzentgelte um durchschnittlich 9 Prozent.
- Wesentlich begründet durch netzentlastende Maßnahmen.
- Ein Rückgang der Kosten für netzentlastende Maßnahmen wird erst erwartet, wenn wichtige Netzausbauvorhaben in Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgeschlossen sind.
- Die Netzentgelte von Tennet waren von 2016 auf 2017 um 80 Prozent erhöht worden.
- Mehr Informationen auf den [Preisblättern](#)

TransnetBW:

- Anstieg der Netzentgelte um durchschnittlich 13 Prozent.
- Wesentlich begründet durch netzentlastende Maßnahmen.
- Mehr Informationen auf den [Preisblättern](#)

Quelle: DIHK

Neue Ökodesign-Anforderungen für Heizgeräte und Wärmespeicher

Seit dem 26.09.2017 gelten neue Standards für Heizungen und Warmwasserbereiter. Die neuen Anforderungen sind in einer Durchführungsverordnung der Ökodesignrichtlinie festgeschrieben und sollen in Verbindung mit der Energieeffizienzkennzeichnung zu weiteren Energieeinsparungen in privaten Haushalten führen.

Mindestanforderungen an die »jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz« sind:

- Elektrische Raumheizgeräte mit Heizkessel und elektrische Kombiheizgeräte mit Heizkessel: mindestens 36 %
- Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung: mindestens 100 %
- Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe, außer Niedertemperatur-Wärmepumpen: mindestens 110 %
- Niedertemperatur-Wärmepumpen: mindestens 125 %

Die neuen Mindestanforderungen für Wärmespeicher und Heizgeräte finden Sie in der [Verordnung \(EU\) Nr. 813/2013](#) zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG unter Artikel 3 Abs. 2b. *Quelle: DIHK*

Merkblatt Kleine PV-Anlagen

Eine Arbeitsgruppe hat in den vergangenen Wochen ein [Merkblatt für Besitzer oder Investoren in kleine PV-Anlagen](#) erstellt. Das Blatt beinhaltet unter anderem Hinweise zum rechtlichen Rahmen, Stromspeichern, Reinigung und Wartung, Versicherung, steuerlichen Fragen und IHK-Mitgliedschaft. *Quelle: DIHK*

DIHK-Merkblatt zu Antriebsoptionen für gewerbliche Fahrzeuge

Die Diskussion um Fahrverbote und die Diesel-Technologie hat viele Unternehmen bei der Wahl geeigneter Antriebsarten verunsichert.

Dieses [Merkblatt](#) bietet einen kurzen Überblick über verschiedene insbesondere alternative Antriebsarten. Behandelt werden auch die Fragen zu Eintauschprämien und Verbotsrisiken für neue Dieselfahrzeuge. *Quelle: DIHK*

Bundesgerichtshof: Immobilienmakler müssen Kenndaten aus Energieausweis in Anzeigen angeben

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen vom 5. Oktober klargestellt, dass Immobilienmakler in kommerziellen Inseraten Kenndaten aus Energieausweisen nennen müssen. Diese Pflicht ergibt sich laut BGH aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), lässt sich jedoch nicht direkt aus der Energieeinsparverordnung (§16a EnEV) ableiten.

Kern der gerichtlichen Auseinandersetzungen in den vergangenen Jahren war die Frage, ob Immobilienmakler in kommerziellen Anzeigen wesentliche Angaben aus dem Energieausweis beibringen müssen.

Der [BGH entschied jetzt](#), dass unter dem Gesichtspunkt irreführender Werbung (§ 5a Abs. 2 und Abs. 4 UWG) Makler Angaben zu den wesentlichen Daten aus Energieauswei-

Bei den Pflichtangaben für Immobilienanzeigen handelt es sich um Angaben zur Art des Energieausweises, zum wesentlichen Energieträger für die Heizung, zum Baujahr des

sen in ihren Anzeigen nicht vorenthalten dürfen. Der Klägerin (Deutsche Umwelthilfe) steht allerdings kein Unterlassungsanspruch nach § 3a UWG wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zu Energieangaben in Immobilienanzeigen zu. Der Immobilienmakler ist nicht Adressat dieser Informationspflicht in § 16a EnEV.

Gebäudes, zur Energieeffizienzklasse und zum Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs.



Laborrichtlinien »Sicheres Arbeiten in Laboratorien« in der Ausgabe 2017 – Was ist neu?

Ganz neu sind unter anderem Kapitel zu Labordokumentationszonen und ein Anhang zu Kriterien für eine fachkundige Laborplanung. Ergänzungen gibt es in einzelnen Kapiteln, zum Beispiel ausführlich zur Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege und in Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen durchgeführt und das Literaturverzeichnis wurde aktualisiert.

Mit entsprechenden Schnellübersichten in der Rubrik »[Änderungen in den Laborrichtlinien](#)« können Sie sich einen zügigen Überblick über die grundlegenden Änderungen verschaffen.

Die gedruckten Laborrichtlinien in der Ausgabe April 2017 können Sie im [Medienschop](#) beziehen.

Weitere Informationen finden Sie in der Rubrik »[Laborrichtlinien](#)«. *Quelle: BGI Fachwissen-Newsletter 4/2017*



Praktische Unterweisungshilfe für den Umgang mit Lösemitteln

Neben den Gesundheitsgefahren durch Einatmen oder Hautkontakt ist beim Einsatz von Lösemitteln auch das Thema Explosionsschutz zu beachten. Bereits bei der Verwendung geringer Mengen sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) erfolgt häufig eine offene Handhabung von geringen Mengen an Lösemitteln. Das kompakte Format der Sicherheitskurzgespräche (SKG) eignet sich insbesondere für Unterweisungen in diesen Unternehmen.

Das neue SKG 017 »Lösemittel in KMU« dient als Werkzeug für die Unterweisung und präsentiert die wichtigsten Gefährdungen und Maßnahmen beim Einsatz von Lösemitteln in anschaulicher Form. Das SKG 017 besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst fünf Lektionen zum Thema Lösemittel in KMU. Durch diese Lektionen werden den Teilnehmenden sichere und gesundheitsgerechte Vorgehensweisen durch Verknüpfung kurzer und knackiger Fakten in Textform mit einprägsamen Zeichnungen vermittelt.

Das neue SKG 017 »Lösemittel in KMU« ist als geleimter Block im DIN A4-Format über den [Medienschop](#) der BG RCI erhältlich. [Unterweisungsfolien](#) stehen als PDF-Datei im Downloadcenter der BG RCI zur Verfügung.

In einem abschließenden Fehler-Wimmelbild werden durch die gemeinsame Fehlersuche die Themen der Lektionen reflektiert. Somit wird sichergestellt, dass die transportierten Inhalte verstanden wurden. Die Auflösung des Fehlerbildes steht den Unterweisenden im zweiten Teil des SKG 017 zur Verfügung. [...] *Quelle: BGI Fachwissen-Newsletter 4/2017*



Informationspapier und interaktive Arbeitshilfe »Wesentliche Veränderungen von Maschinen«

Das Kompetenzzentrum Technische Sicherheit der BG RCI hat

- das neue [Informationspapier](#) »Wesentliche Veränderung von Maschinen« sowie
- eine passende [interaktive Arbeitshilfe](#) »Wesentliche Veränderungen an Maschinen«

Der unbestimmte Rechtsbegriff der »wesentlichen Veränderung« wurde am 9. April 2015 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) interpretiert und zum Teil konkretisiert. Da das BMAS-Papier für alle Branchen und Arten von Maschinen anwendbar sein soll, enthält es

in Kooperation mit der Continental Reifen Deutschland GmbH entwickelt.

Beide Papiere sollen insbesondere Planungsingenieuren, Sicherheitsfachkräften, Instandhaltungspersonal, Betriebsleitern und Aufsichtspersonen als Entscheidungshilfe dienen, um Änderungen an Maschinen zu bewerten. Falls eine wesentliche Veränderung vorliegt, ist die Maschine als neu anzusehen und sie muss in diesem Fall im vollen Umfang der Maschinenrichtlinie entsprechen, nicht nur der veränderte Bereich.



Lärm – Grundlagen, Auswirkungen, Maßnahmen

Die neue kurz&bündig-Schrift KB 013 »Lärm – Grundlagen, Auswirkungen, Maßnahmen« erklärt den »Lärm«-Begriff, beschreibt die Auswirkungen von Lärm auf das menschliche Gehör und informiert darüber, wie Lärmbelastungen am Arbeitsplatz vermieden oder verringert werden können.

zwangsläufig einige Unschärfen und unbestimmte Rechtsbegriffe, die häufig unterschiedlich ausgelegt werden.

Um die Entscheidung, ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, weiter zu erleichtern, wurde das BMAS-Entscheidungsschema daher durch das Kompetenzzentrum Technische Sicherheit der BG RCI um praxisgerechte Fragen und Erläuterungen erweitert und weiter konkretisiert. Im Informationspapier sind außerdem Fallbeispiele aufgeführt.

Quelle: BGI Fachwissen-Newsletter 4/2017

Inhalt:

- Allgemeines
- Was genau ist Lärm?
- Aufbau und Funktion des Gehörs
- Das Dezibel
- Fragen und Antworten
- Persönliche Schutzausrüstungen – Auswahl geeigneter Gehörschützer

Quelle: BGI Fachwissen-Newsletter 4/2017



Licht emittierende Dioden (LEDs) - Photobiologische Sicherheit

Die Fortschritte bei der Technologie Licht emittierender Dioden (LEDs) haben zu leistungsstarken LEDs geführt. In einem Projekt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wurde untersucht, wie sicher sie für die Augen sind. Dieses Faltblatt informiert über die Ergebnisse.

Das Faltblatt »Licht emittierende Dioden (LEDs) - Photobiologische Sicherheit« kann bei der BAuA heruntergeladen werden oder online in Form eines Faltblattes über den Webshop bestellt werden. *Quelle: BAuA*



Neue DGUV Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

- DGUV Information 208-022 »Türen und Tore«
- DGUV Grundsatz 309-009 »Kran-Kontrollbuch« [Anmerkung: Das dient der Dokumentation der arbeitstäglichen Kontrolle durch die Bediener.]